

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung
vom 15. Oktober 2014 i.V.m. der Berichtigung vom 2. März 2015 und der Änderung vom 15. Mai 2017
(Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang „Intelligenz und Bewegung“ mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (2) Voraussetzung ist ferner die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt, das – soweit möglich – auch eine vorläufige Abschlussnote enthält.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (4) Qualifiziert ist ein Abschluss im Sinne von Absatz 1 mit Inhalten aus den Bereichen
 - a) Human-/Verhaltens-/Neurobiologie (z.B. Grundlagen Anatomie und Physiologie, mathematische und experimentelle Grundlagen, Kognitive Aspekte der Biologie o.ä.) im Umfang von 10 LP,
 - b) quantitative Forschungsmethoden,
 - c) Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Kognitionswissenschaft/Psychologie oder Technikwissenschaften/Informatik/Biomechanik
 und wenn die Anforderungen von Absatz 5 und 6 erfüllt werden. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3 c) können jeweils bei der Beurteilung berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte des ersten Hochschulabschlusses kompensiert werden sollen.
- (5) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte und erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet.

Kriterien	Punktzahl
1. Umfang und erzielte Einzelnoten im Bereich Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft:	0-6
2. Umfang und erzielte Einzelnoten im Bereich quantitative Forschungsmethoden:	0-3
3. Umfang und erzielte Einzelnoten im Bereich Kognitionswissenschaft/Psychologie oder Technikwissenschaften/Informatik/Biomechanik:	0-6
4. Abschlussnote:	
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 – 1,2]:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,3 – 1,5]:	8

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,6 – 1,8]:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,9 – 2,1]:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,2 – 2,5]:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,6 – 2,8]:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,9 – 3,1]:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,2 – 3,5]:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,6 – 4,0]:	1
Gesamtsumme	0-24

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (6) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 und 4 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 5 mindestens 12 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 5 weniger als 12 Punkte erreichen,
- (8) Der Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Absatz 7 Zugang erhalten, kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen, sofern nur ein gewisser Punktwert bei einzelnen Kriterien nach Absatz 5 erreicht wird: für das 1. Kriterium oder für das 3. Kriterium lediglich bis zu 3 Punkte oder für das 2. Kriterium lediglich bis zu 1 Punkt. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Art und der Umfang der Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und deren Erbringung durch nach § 22 MPO fw. zuständige Stellen zu bescheinigen.
- (9) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 5 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Pflichtbereich Bewegung und Verhalten

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-luB-FM	Forschungsmethoden	1	10	
20-AM7_a ¹	Verhalten / neuronale Mechanismen	1	10	
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	1	10	
61-luB-BM	Biomechanik	2	10	
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	2	10	
61-luB-Psy	Psychologie	2	10	
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	3	10	
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	3	5	
61-luB-AM	Abschlussmodul	4	25	
Zwischensumme			100	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 20-AM7 wird maximal bis Sommersemester 2019 vorgehalten. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

b. Wahlpflichtbereich Intelligente Technologie (Schwerpunkt Sport und/oder Technik)

Es sind Module im Umfang von 20 LP zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Schwerpunkt Sport				
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	2 o. 4	5	
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	3	5	
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	3	5	
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	3	10	
Schwerpunkt Technik				
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	1 o. 3	5	
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	2 o. 3	5	
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	2 o. 4	5	
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	3	10	
39-Inf-13_b ¹	Grundlagen künstlicher Kognition	3	5	
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	3	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	3	5	
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	3	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 39-Inf-13 wurde letztmalig zum Sommersemester 2016 vorgehalten. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-AM7 ¹	Verhalten / neuronale Mechanismen	10			1		1
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	10			1		1
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1
39-Inf-13 ²	Grundlagen künstlicher Kognition	10					3
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	5			1		
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	5			1		
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	5			1		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3		1		1
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	10			1		1
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	5			1		
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	5			1		
61-luB-AM	Abschlussmodul	25		1	1		
61-luB-BM	Biomechanik	10		2	1		
61-luB-FM	Forschungsmethoden	10		3	1		
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	10		2	1		
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	10		2	1		
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	10		1			
61-luB-Psy	Psychologie	10		2	1		
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	5		2			1
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	5		1	1		
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	5		1	1		
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	10		2	1		
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	5		1	1		

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 20-AM7 wird bis maximal Sommersemester 2019 vorgehalten.

Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

² Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 39-Inf-13 wurde letztmalig zum Sommersemester 2016 vorgehalten.

Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 2,5 Stunden Dauer (20er Modul)
- Protokolle über verschiedene Kurstage (Anzahl siehe Modulbeschreibung), auch als Gruppenprotokoll
- Klausur im Umfang von 60-90 Minuten oder 90-120 Minuten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15-25 oder 25-30 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 8-16 Seiten, 15-20 Seiten oder 20-22 Seiten (je nach Modul)
- Referat mit Ausarbeitung: Seminarvortrag von 30-45 Minuten und Ausarbeitung eines Essays (5-10 Seiten)
- Referat mit Ausarbeitung: Präsentation (15-25 Minuten) mit Ausarbeitung (8-16 Seiten) auch in Form eines Essays
- Referat (15-25 Minuten) mit anschließender Diskussionsmoderation
- Projekt mit Ausarbeitung: Design, Implementierung und Evaluation einer Nutzerschnittstelle
- Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten)
- Projekt mit Ausarbeitung: Ausarbeitung der Projektergebnisse anhand einer Abschlusspräsentation und einer kurzen schriftlichen Dokumentation (5-10 Seiten)
- Portfolio bestehend aus Übungs- oder Programmieraufgaben die veranstaltungsbegleitend gestellt werden. Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Aufgaben (in der Regel 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte) und ggf. individuelles Erläutern von Aufgaben.

- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden und Abschlussklausur (90 Minuten) oder abschließende mündliche Prüfung (12-15 Minuten). Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Intelligenz und Bewegung dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dient eine Studienleistung dem Nachweis von Praktika und Experimentstudien.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Die Anfertigung einer Aufgabe zu Übungszwecken. Solche Aufgaben können sein: das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Projektpräsentation, das Lösen von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises, das Erstellen eines Gutachtens zu im Seminar vorgestellten Arbeitsvorhaben, das Anfertigen eines Exposé zum geplanten Thema der Masterarbeit, das Lösen von Anwendungsaufgaben o. ä. Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von der/dem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 2400 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von höchstens 50-60 Minuten bei 3 LP Veranstaltungen und höchstens 2000 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von höchstens 40-50 Minuten bei 2 LP Veranstaltungen verlangt werden.
 - Nachweis der Teilnahme an Experimenten im Umfang von 15 Stunden
 - Erstellung eines Praktikumsberichts bzw. Projektberichts im Umfang von ca. 15 Seiten und Vorstellung in einer Auswertungsveranstaltung. Bestandteil des Berichts ist ein Nachweis der Praktikumsstelle.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geschrieben werden, wobei in letzterem Fall die Autorenschaft einzelner Teile auszuweisen ist. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt. Thema und Bearbeitungszeitraum sind im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Bei empirischen Arbeiten sind die Daten in elektronischer Form beizulegen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Intelligenz und Bewegung“ vom 2. März 2009 (Verkundungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S. 111) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.